



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

Erweiterung des Nothilfprogramms Corona

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtagsbeschluss vom 5. Mai 2020 zu Drucksache 19/2149 (neu) wird durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Jahr 2020 erzeugt in Schleswig-Holstein eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und damit auf die Finanzlage von Land und Kommunen setzen sich mindestens bis zum Jahre 2029 (Sondersteuerschätzung des September 2020 für die Jahre 2020 bis 2024, fortgeschrieben nach denselben Annahmen wie für die Jahre 2022 bis 2024) fort. Hinzu kommen Beeinträchtigungen der Finanzlage durch Ausgaben zur Abwendung der Infektionsgefahr, für den Gesundheitsschutz und den Härtefallfonds sowie zur Absicherung der Wirtschaft des Landes. Der Abbau des Sanierungsstaus der Infrastruktur und Investitionen, wie sie im Programm IMPULS 2030 als Basis für eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft und zur

Sicherung von Daseinsvorsorge abgebildet sind, lassen sich mit den krisenbedingt verfügbaren Haushaltsmitteln nicht finanzieren. Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sind diese geplanten Maßnahmen als Reaktion auf die außergewöhnliche Notsituation auszuweiten.

2. Zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation darf die zulässige Kreditaufnahme für das Jahr 2020 nach § 1 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein um den Betrag von bis zu **5.500 Mio. Euro** überschritten werden.
3. Der Betrag gemäß Ziffer 2 steht für folgende Zwecke und Zeiträume zur Verfügung:
 - 3.1 Zur Unterstützung der Kommunen werden 425 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2030 bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.
 - 3.2 Zur Stabilisierung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts werden 2.500 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2030 zur Verfügung gestellt, um das „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS) abzusichern sowie ergänzend die in der Vereinbarung (Umdruck 19/4606) festgestellten Investitionsbedarfe zu finanzieren.
 - 3.3 Das strukturelle Defizit wird 2021 und 2022 vollständig und in den Jahren 2023 und 2024 hälftig aus der Nothilfe finanziert. Dafür sind bis zu 1.425 Mio. Euro vorgesehen.
 - 3.4 Die Nothilfen des ersten und zweiten Nachtragshaushaltes des Jahres 2020 in Höhe von 1.000 Mio. Euro werden um 150 Mio. Euro für die Abwehr der Infektionsgefahr und den Gesundheitsschutz sowie für den Härtefallfonds (je 50 Mio. Euro) auf insgesamt 1.150 Mio. Euro erhöht und stehen bis zum Ende des Jahres 2024 zur Verfügung. Diese Mittel

dürfen für Maßnahmen verwendet werden, die der Abwendung von Existenzbedrohung im Rahmen der Notsituation oder der Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgekosten dienen. Zur Abwendung der Bedrohung durch Nothilfen sind vorrangig Hilfen des Bundes und nachrangig Hilfen des Landes in Anspruch zu nehmen. Gewährte Hilfen werden auf etwaige staatliche oder privatrechtliche Entschädigungsansprüche angerechnet.

4. Die Tilgung der bis zu 5.500 Mio. Euro erfolgt über einen Zeitraum von maximal 40 Jahren. Die Tilgung beginnt im Jahr 2024 mit einem anfänglichen Tilgungsbetrag im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von 50 Mio. Euro. Der Tilgungsbetrag ab dem Jahr 2025 beträgt jeweils 105 Prozent des Tilgungsbetrages des Vorjahres. In den Jahren 2029 bis 2031 erhöht sich die Tilgung darüber hinaus um 9,2 Mio. Euro pro Jahr. Darüber hinaus sind Sondertilgungen möglich, die die Tilgungsdauer verkürzen. Die Tilgung gilt als vollständig, sobald die mit dem Jahresabschluss 2020 festgestellte tatsächliche Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme des Jahres 2020 gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses vollständig zurückgeführt ist. Die kumulierte Tilgungsleistung wird in der Haushaltsrechnung dargestellt. Der Tilgungsplan ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Gesetzesform zu fassen. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf vorzulegen.
5. Soweit die Teilbeträge nach Ziffer 3 nicht im Jahr 2020 zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie verwendet werden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese jeweils einer eigenen Rücklage mit entsprechender Zweckbindung zuzuführen.

- 5.1 Als Grundlage für die Kreditaufnahmen ist im Haushaltsgesetz ab 2021 in § 2 die folgende Regelung zu treffen:

„Die Kreditemächtigung verringert sich um den Betrag der Zuführungen zu Rücklagen. Sie erhöht sich um den Betrag der Entnahmen aus Rücklagen, sofern es sich um Mittel handelt, die seit 2020 zugeführt

wurden. Sie erhöht sich maximal um den Betrag der zum Ende des vorigen Haushaltsjahres bestehenden Rücklagenbestände aus Mitteln der Jahre ab 2020.“

Zum Haushaltsabschluss 2020 wird von der Möglichkeit der Bildung von Restkreditermächtigung kein Gebrauch gemacht, sofern und soweit aufgrund von Zuführung zu Rücklagen in 2020 Kreditermächtigung nicht in Anspruch genommen wurde.

5.2 Strukturelle Mehreinnahmen in den Jahren 2021 bis 2024, die nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit Mehrausgaben stehen, reduzieren die zulässige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in derselben Höhe.

5.3 Mit dem Gesetz zum Tilgungsplan ist zu bestimmen, dass die Kreditermächtigung aus diesem Beschluss ausschließlich zu den darin beschriebenen Zwecken ausgeübt werden darf.

6. Die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen der Teilziffer 3.4, die nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen sind, steht unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung:

Im Rahmen der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) besteht weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage auch über das Jahr 2020 hinaus erheblich beeinträchtigt.

Die Krise ist ausgelöst durch einen exogenen Schock, der sich naturgemäß der Kontrolle des Staates entzieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage liegt vor, wenn der Finanzbedarf zur Überwindung einer außergewöhnlichen Notsituation erheblich ist. Die Daten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegt wurden, sowie die darauf basierende aktuelle Sondersteuerschätzung aus dem September 2020 lassen erwarten, dass die vorliegende Notsituation die Finanzlage von Land und Kommunen einnahmeseitig bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes massiv beeinflusst. Unter Zugrundelegung derselben Annahmen bestehen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Einnahmeseite mindestens bis in das Jahr 2029 fort. Die Fortschreibung der Annahmen zur Einnahmeentwicklung führt dazu, dass der Einnahmepfad der letzten Steuerschätzung vor dem Ausbruch der Pandemie aus dem Oktober 2019 erst wieder im Jahr 2046 erreicht wird.

Darüber hinaus ist die Finanzlage von Land und Kommunen durch Corona-bedingte Mehrausgaben belastet. Neben Ausgaben für krisenbedingte Bedarfe an Investitionen, den Infektions- und Gesundheitsschutz sowie den Härtefallfonds hat das Land auch einen Beitrag zur Stabilisierung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes zu leisten.

Zur Bewältigung der Notsituation und deren mittel- bis langfristiger Beeinträchtigung der staatlichen Finanzen soll die zulässige Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020 um einen weiteren Notkredit i. H. v. 4.500 Mio. Euro auf dann insgesamt 5.500 Mio. Euro steigen. Um die Kreditaufnahmen an dem tatsächlichen Mittelabfluss auszurichten, wird eine haushaltsrechtliche Grundlage für die mehrjährige Verwendung von Rücklagen, die

ab 2020 gebildet werden, geschaffen. Auf diesem Weg kann die Abfederung eines strukturellen Anpassungspfades für Land und Kommunen erreicht werden, ohne gravierende Einschnitte bei investiven, aber auch konsumtiven Ausgaben vornehmen zu müssen.

Für die zur Bewältigung der Notsituation tatsächlich aufgenommenen Kredite ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Es ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2024 mit aufwachsenden Tilgungen zu beginnen, bis die zusätzlichen aufgenommenen Kredite aus der Notkreditermächtigung des Jahres 2020 vollständig zurückgeführt sind. Für die Beschlussfassung über den Notkredit des 4.

Nachtragshaushaltsentwurfes ist erneut eine Zweidrittelmehrheit des Landtages erforderlich.

Die im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel der Notkredite aus den Nachtragshaushalten werden Rücklagen zugeführt, um daraus auch in den Jahren 2021 bis 2024, für die Investitionen zur Stärkung der Infrastruktur bis 2030, noch Zahlungen zur Bewältigung der finanziellen Belastungen aus der Notsituation leisten zu können.

zu Ziffer 1:

Die außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird festgestellt.

zu Ziffer 2:

Gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist mit dem Beschluss ein Betrag festzulegen, um den die unter der Schuldenbremse zulässige Kreditaufnahme überschritten werden darf.

zu Ziffer 3:

Die in Ziffer 2 festgelegte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme ist für die unter der Ziffer 3 aufgeführten Zwecke in der jeweils zu den Teilziffern (3.1 bis 3.4) angegebenen Höhe möglich. Die entsprechenden Teilbeträge stehen grundsätzlich in den genannten Zeiträumen zur Verfügung. Nicht getätigte Entnahmen aus den

jeweiligen Rücklagen können in späteren Haushaltsjahren innerhalb der Zeiträume nachgeholt werden.

Die in Ziffer 3.1 genannte Unterstützung der Kommunen setzt den Stabilitätspakt für die Kommunen des Jahres 2020 um (Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 16. September 2020). Die in der Ziffer 3.4 festgelegte Zweckbindung übernimmt die bisherige Zweckbindung der Drucksache 19/2149 (neu) vom 5. Mai 2020.

zu Ziffer 4:

Ziffer 4 regelt die Eckpunkte des Tilgungsplanes, der gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Notfallbeschluss festzulegen ist.

Festgelegt wird ein Tilgungsbeginn ab dem Jahr 2024 und ein anfänglicher Tilgungsbetrag von 50 Mio. Euro, der in den Folgejahren jeweils um 5 Prozent steigt. Darüber hinaus ergibt sich in den Jahren 2029 bis 2031 eine zusätzliche strukturelle Tilgung in Höhe von 9,2 Mio. Euro aus den Rückflüssen von über den kommunalen Finanzausgleich gewährten, rückzahlbaren Hilfen, die den Kommunen nach der Vereinbarung vom 16. September 2020 gewährt werden. Damit ist nach maximal 40 Jahren die Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme des Jahres 2020 zurückgeführt.

Die tatsächliche Tilgungsdauer ist neben dem verbindlich festgeschriebenen Tilgungsbetrag abhängig von der Höhe der zum Ende des Jahres 2020 festgestellten tatsächlichen Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme sowie von gegebenenfalls vorgenommenen Sondertilgungen im Sinne zusätzlicher Unterschreitungen des strukturellen Haushaltsrahmens im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Insofern sind nur die ordentlichen Tilgungsbeträge sowie der sich hieraus ergebende maximale Tilgungszeitraum verbindlich.

Der tatsächliche Tilgungsverlauf wird in der Haushaltsrechnung dokumentiert. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Umsetzung des Tilgungsplanes mit der Vorlage der Finanzplanung gemäß § 8 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Gemäß der Regelung der Schuldenbremse wird sichergestellt, dass die Überschreitung des strukturellen Haushaltsrahmens des Jahres 2020 durch Unterschreitungen des strukturellen Haushaltsrahmens, d.h. durch strukturelle Einsparungen ab dem Jahr 2024 erfolgt. Insofern wird ein verbindlicher Konsolidierungskurs eingeschlagen.

In Art. 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist nicht näher geregelt, in welcher Form der erforderliche Tilgungsplan zu fassen ist. Unter Verweis auf seine zukunftsbindende gestaltende Funktion und Wirkung vertritt die herrschende Lehre indes plausibel die Auffassung, dass der Tilgungsplan als Gesetz erlassen werden muss (zu der entsprechenden Regelung auf Bundesebene Reimer in BeckOK GG Art. 115 Rn. 58; Kube in Maunz/Dürig GG Art. 115 Rn. 190). Zur Erreichung größtmöglicher Rechtssicherheit ist dieser Anforderung zu entsprechen.

zu Ziffer 5:

Die Ziffer 5 regelt die Einzelheiten der überjährigen Verfügbarkeit der aus der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung gebildeten Rücklagen.

Die jährliche Entnahme aus der Rücklage für investive Zwecke zur Stützung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Ziffer 5.1 entspricht im Umfang von rd. 1.750 Mio Euro. den aktuellen Planungen zu Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Programms IMPULS 2030. 750 Mio. Euro werden bedarfsgerecht zugesteuert.

Die Rücklagen werden erst im Jahr ihrer Entnahme durch Kreditaufnahme mit Liquidität versorgt. Die Kreditermächtigung ist an die Rücklagenzuführung und -entnahme anzupassen. Soweit Mittel in 2020 der Rücklage zugeführt werden, kann auf die Bildung einer Restkreditermächtigung verzichtet werden. Strukturelle Verbesserungen der Steuereinnahmen in den Jahren 2021 bis 2024, die nicht in ursächlichem Zusammenhang zu Mehrausgaben stehen, reduzieren die zulässige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in derselben Höhe. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang besteht zum Beispiel zu strukturellen Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen, die über Steuereinnahmen vom Bund (mit)finanziert werden, und bei Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich.

Die Reduktion der Rücklagen ist bereits bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen und mit dem Abschluss endgültig festzustellen. Die Sondertilgung erfolgt ebenfalls erst mit dem Haushaltsabschluss.

zu Ziffer 6:

Mit dem ersten und zweiten Nachtrag 2020 wurden Nothilfen teilweise global im Haushalt veranschlagt. Die Verwendung der verbleibenden globalen Mittel, einschließlich der zusätzlichen Mittel für Infektions- und Gesundheitsschutz sowie den Härtefallfonds gemäß Ziffer 3.4 stehen weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.